

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/db7ef70f-4081-389e-af1d-bfc24499a355>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Ausrüstung von Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV (TRD 402)
Amtliche Abkürzung	TRD 402
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Dampfkessel

Ausrüstung

Ausrüstung von Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV (TRD 402)[\(1\)](#)[\(2\)](#)[\(3\)](#)

Ausgabe Dezember 1987 (BArbBl. 12/1987 S. 44)

Zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 17. März 1999 (BArbBl. 5/1999 S. 92)

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Geltungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Allgemeine Anforderungen	3
Druckhalteeinrichtungen und Ausdehnungsraum	4
Speiseeinrichtungen, Speiseleitungen und Sicherungen gegen rückströmendes Speisewasser	5
Umwälzpumpen	6
Absperr- und Entleerungseinrichtungen	7
Niedrigster Wasserstand und Einführung der Vor- und Rücklaufleitung	8
Wasserstand- und Strömungsanzeigeeinrichtungen	9
Regelung des Wasserzu- und -abflusses, Wassermangelsicherung	10

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküber- und Druckunterschreitung	11
Sicherheitseinrichtungen gegen Temperaturüberschreitung	12
Druck- und Temperaturanzeigergeräte	13
Beheizung	14
Entschungsanlagen	15
Kennzeichnung	16
Reinigungs- und Besichtigungsöffnungen	17
Sonderbestimmungen	18

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Auf § 6 Abs. 3 Dampfkesselverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel).

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. 204 S. 37) sind beachtet worden. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden.

[\(3\) Red. Anm.:](#) Die Dampfkesselverordnung vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173) ist zum 01.01.2003 durch Artikel 8 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777) außer Kraft getreten. Siehe jetzt BetrSichV.